Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 15. März 1863. № 31. Пятница. 15. Марта 1863

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

„Das Geld kommt unter die Leute."

„Das Geld kommt unter die Leute", sagte der alte Fritz, als er die enorme Kriegssteuer, welche seine Kriege veranlaßten, zu entschuldigen hatte. Und wie eine Krankheit hat sich diese Redensart seitdem im Volk forterhalten. Ja selbst in Fällen, wo Güter, Waaren, d. h. Capital geradezu zerstört werden, geht die Rede: „der Handwerker müsse auch etwas zu verdienen haben". Wenn ein Hagelwetter für 20,000 Thaler Scheiben zerschlägt, so erhalten die Glaser Verdienst; zerbricht eine Uhr, so verdient der Uhrmacher; brennt ein Haus ab, so erhalten die Bauhandwerker Arbeit; fällt ein Hut ins Wasser, so heißt es: der Hutmacher will auch leben, und namentlich sind solche Unfälle des Töpfers Nutzen, denn je mehr Geschirr zerbrochen wird, desto mehr hat er zu thun. Hält man alle diese Aeußerungen zusammen, so müßten sich die Geschäfte, so müßte sich der Wohlstand des Landes nie besser befinden, als wenn möglichst viel Eigenthum zerstört würde, denn dann hätten die Handwerker viel zu schaffen, der Handelsmann viel mit Herbeischaffung der nöthigen Stoffe zu thun, die Fabriken wären in voller Thätigkeit und der Ackersmann würde seine Erzeugnisse gut verkaufen. Eine kleine Erwägung schon würde das Thörichte dieser Anschauung ins Licht setzen, denn wenn die Unfälle gleichmäßig vertheilt wären, so würde Jeder an Arbeit genau nur das verdienen, was er durch jene verloren, d. h. er hätte für diesen Theil umsonst gearbeitet. Der Einzelne, welcher den Verlust erleidet, beurtheilt denselben ganz richtig, weil er weiß, daß er ihn ersetzen muß. Die Menge aber hat nur den Vortheil im Auge, welchen sie selbst vielleicht davon zieht, indem sie bei Wiederherstellung des Schadens beschäftigt wird. Daß hier wirklich Güter vernichtet, das Vermögen des Volkes also vermindert wird, entgeht dem gewöhnlichen Auge, welches nur das ausgegebene Geld sieht, und die Arbeiter, die dadurch Beschäftigung finden.

Diese Anschauung ist offenbar aus dem Drang nach Ausgleichung der Vermögensunterschiede entstanden. Man glaubte, durch die Ausgabe großer Summen Geldes, welche in den Händen der Reichen sich ansammeln, würde auch den Armen ein Theil davon zufallen. Der Verlust, welchen das Volksvermögen erlitten hat, wird nicht sofort sichtbar; es tritt im Gegentheil eine vermehrte Thätigkeit der Arbeiter, der Industrie, ein, deßhalb glaubt der gewöhnliche Verstand, daß ein Schaden gar nicht entstanden sei. Dabei wird ganz übersehen, daß mit der Verminderung des Volksvermögens die Gelegenheit zum Verdienst für die Arbeiter sich verringert. Von diesem engherzigen Standpunkte aus hat der Ausspruch aber noch wenigstens einigen Sinn; absolut sinnlos ist es aber, wenn blos damit gemeint sein soll, Geld oder vielmehr Capital, was bisher müssig gelegen, sei dadurch flüssig geworden. Das Capital, welches für die zerbrochenen Fensterscheiben und Gläser ausgegeben worden, ist allerdings unter die Leute gekommen, allein es mußte wahrscheinlich einem anderen Zwecke, dem es vielleicht besser gedient hätte, entzogen werden; es mußte aus einem Geschäfte, einer Fabrik, einem Ackergute oder einer andern nützlichen Anlage herausgenommen werden, zu deren Vergrößerung und Verbesserung es beigetragen. Oder es mußten alle die Verbesserungen und neuen Anlagen unterbleiben, welche mit diesem Capitale hätten ausgeführt werden können. Die Arbeiter, die Handwerker, welche jetzt mit Wiederherstellung der zerbrochenen Gegenstände, der verbrannten Häuser beschäftigt werden, wären also doch (bei jenen neuen Anlagen) beschäftigt gewesen. Anstatt daß sie Gläser machen, welche nur eine leer gewordene Stelle wieder ausfüllen, hätten sie Fensterscheiben für neue Häuser verfertigt; statt der verdorbenen Hüte und Kleider hätten andere gemacht werden können; statt des abgebrannten Hauses wäre ein neues zweites dazu gekommen, also das Volksvermögen nicht blos erhalten, sondern noch vermehrt worden.

Konnte der entstandene Schaden, der getriebene Luxus nicht aus laufendem Capitale oder aus Ersparnissen bestritten werden, so mußten die Mittel aus dem stehenden Capital, aus bestehenden Anlagen genommen, auf der einen Seite also soviel entzogen werden, als auf der andern hinzukam. Es ist dann allerdings Capital, was nicht flüssig war, „unter die Leute gekommen", es ist aber einem andern Geschäfte ebensoviel Geld, einem andern Arbeiter ebensoviel Arbeit entzogen worden. Volkswirthschaftlich wäre es ganz gleich gewesen, ob die Gläser zerbrochen, oder ganz geblieben und das Geld direct ins Wasser geworfen worden.

Ebenso falsch wie die Anschauung, daß durch Luxus-Ausgaben u. s. w. die Arbeitgelegenheit vermehrt werde, ist die, daß dadurch eine Ausgleichung der Vermögensverhältnisse herbeigeführt werde. Dem Reichen wird allerdings Vermögen entzogen, er wird vielleicht so arm, wie der Arbeiter, allein Letzterer gewinnt dadurch nichts. Sobald das Capital verzehrt, ist er ohne Arbeit. Das Capital, welches der Verschwender vernichtet, wird in Gestalt von Speisen, Wein, Arbeitskraft von Bedienten, Festlich-

keiten, Bauten, Kleidung ꝛc. verzehrt. Nach geschehener Consumtion ist dieses Capital verschwunden, es ist vernichtet. Wäre es nicht in den Händen eines Geschäftsmannes gewesen, so hätte er es vielleicht für dieselben Gegenstände, dieselben Waaren verwendet. Es wäre in Gestalt von Speise und Trank, Kleidung, Wohnung, Heizung ꝛc. verzehrt worden, aber nicht nutzlos (unproductiv), sondern die Arbeiter, Handwerker Künstler, welche diese Dinge verbraucht, hätten an ihrer Stelle etwas Neues geschaffen, was an Werth dem verzehrten Capitale zum wenigsten gleich wäre. Ob also ein Verschwender ein Capital unproductiv vergeudet, oder ein Geschäftsmann dasselbe productiv verwendet, ist in der äußern Erscheinung ganz gleich. Beide beschäftigen, nähren und kleiden Arbeiter mit demselben (der Letztere aber mehr). Der Unterschied ist nur der, daß in einem Falle das Capital nach kurzer Zeit verschwunden ist, im andern es erhalten bleibt, d. h. in Gestalt von Maschinen, Werkzeugen, Kleidern, Nahrungsmitteln, Häusern ꝛc. welche die Arbeiter verfertigt haben, wieder erscheint. Nach einer Reihe von Jahren werden vom Luxus drei, vier solcher Capitalien vernichtet, das Volksvermögen also um so viel verringert sein, der Sparsame aber wird nicht blos dieselben erhalten, sondern das Volksvermögen noch um das, was die Arbeiter mehr erzeugt, vermehrt haben. Wollte man einwenden, daß durch diese Anhäufung am Ende doch viel Capital müssig liegen werde, so widerlegt sich das durch die Natur des Capitales. Fast alles Capital, mit Ausnahme weniger Gegenstände, (Metalle, Hausrath, manche Werkzeuge), nutzt sich rasch ab. Lebensmittel, Kleider, Maschinen, Häuser, sie können nicht lang unbenützt bleiben, weil sie sonst verderben, sie müssen also zur Verwendung kommen, und da diese nach der Nachfrage sich richtet, so werden sie am häufigsten gerade zum Besten der ärmeren Volksklasse verwendet werden. Je mehr Capital erhalten und gespart wird, desto mehr können Fabriken zur Anfertigung von Tuch und Leinwand, Glas, Möbel ꝛc. errichtet werden, desto mehr kann der Landmann auf seine Aecker verwenden, desto besser kann er sie düngen, ent- und bewässern, desto mehr Maschinen kann er sich anschaffen; desto billiger werden also die Lebensmittel, desto billiger die Kleider, desto billiger die Möbel und das Hausgeräthe. Es schadet also der Luxus, Verschwendung von Capital, nicht blos den Reichen, sondern noch mehr den Armen. Das Vermögen des Volkes wird geringer, die Nachfrage nach dem Capital größer, der Zinsfuß folglich höher, der Arbeitslohn niedriger, während wir bei kapitalreichen, wohlhabenden, sparsamen Völkern den Zins nie und den Lohn hoch sehen.

Beispiele der Verzehrung von Capital durch Kriege, schlechte Staatsverwaltung ꝛc. giebt es noch genug. Die Ansicht des alten Fritz fällt unter dieselbe Kategorie: „Das Geld (Capital) kommt jedenfalls unter die Leute"; es fragt sich nur, wie!

Gebilligt von der Censur. Riga den 15. März 1863.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 31. Riga, Freitag, den 15. März **1863.**

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 31. Freitag, 15 März — Пятница, 15 Марта 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Se. hohe Excellenz der Herr General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements hat zum Behuf der Ausführung der Allerhöchst anbefohlenen Ausmittelung und Abschätzung der bäuerlichen Reallasten zum Besten der lutherischen Kirche, sowie deren Diener und Anstalten in Livland eine Commission unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Ober-Kirchenvorstehers und Landraths Baron von Campenhausen niederzusetzen und ihr sämmtliche Herren Kirchenvorsteher und Kirchspiels-Convente unterzuordnen geruht, wonächst dieselbe am 16. Februar c. sich constituirt und ihre Thätigkeit begonnen hat.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung Vorstehendes zur Erfüllung eines desfallsigen Antrags des Herrn General-Gouverneurs zur allgemeinen Kenntniß bringt, trägt sie zugleich sämmtlichen Herren Kirchenvorstebern und Kirchen-Conventen hierdurch auf, den ihnen behufs Anfertigung von Ausmittelungs- und Schätzungstabellen von obiger Commission zugehenden Vorschriften die schuldige Erfüllung und Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Nr. 429.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium fordert die Hauseigenthümer und resp. Equipagen-Besitzer in der Stadt, den Vorstädten, sowie in den anderen im Rigaschen Polizeibezirke belegenen Umgebungen Rigas, hiermit dringend auf, in Gemäßheit des vom Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements im Jahre 1860 bestätigten Reglements zur Erhebung der Equipagensteuer in Riga, die durch dieses Reglement geforderten, zur Vertheilung und Erhebung unumgänglich nothwendigen Aufgaben unfehlbar bis zum 1. April d. J. bei dem Stadt-Cassa-Collegio einzureichen, widrigenfalls dieselben die in solcher Beziehung vorgeschriebenen Beahndungen und Strafen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Riga-Rathhaus, den 9. März 1863.

Nr. 294. 3

Рижская Коммисія Городской Кассы убѣдительно симъ проситъ домовыхъ хозяевъ и владѣтелей экипажей въ городѣ, предмѣстіяхъ и вообще въ полицейскомъ округѣ города Риги проживающихъ, согласно утвержденному въ 1860 году Господиномъ Генералъ-Губернаторомъ Остзейскаго края положенію о взиманіи сбора съ экипажей, подавать въ Коммисію Гор. Кассы установленныя онымъ же положеніемъ необходимо нужныя для раскладки и взиманія экипажнаго сбора — объявленія непремѣнно не позже 1. числа Апрѣля сего года, въ противномъ случаѣ тѣ лица, если подвергнутся предписаннымъ на этотъ случай взысканіямъ и пенямъ имѣютъ винить въ томъ самихъ себя.

Рига-Ратгаузъ, 9. Марта 1863 года.

Нум. 294. 3

* * *

Da es zur Kenntniß der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung gelangt ist, wie von einigen Brennereibesitzern irrthümlich der § 249 der Getränkesteuer-Verordnung, nach welchem unter Engros-Verkauf von Branntwein und Spiritus der Verkauf von nicht weniger als 10 Wedro zu verstehen ist, dahin ausgelegt worden, als seien die 10 Wedro nach der Quantität Alkohol festzustellen, welche in dem Spiritus enthalten ist, falls man einen gewissen Stärkegrad als Norm annimmt, so daß z. B. bei einer Nor-

malstärke von 50%, acht Wedro $62\frac{1}{2}$% gleich 10 Wedro zu rechnen wäre, — so wird desmittelst zur Kenntniß aller Derjenigen, die es angeht, gebracht, daß aus den Brennereikellern und Engros-Niederlagen nicht unter 10 Wedro Branntwein oder Spiritus, ganz abgesehen von der Stärke der Spirituosen, mit einem Mal abgelassen werden dürfen, im entgegengesetzten Falle aber die im § 21 der Strafverordnung festgesetzten Strafen für Detail-Verkauf eintreten müssen.

Riga, den 8. März 1863. Nr. 647.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung wird desmittelst zur Kenntniß aller Derjenigen, denen daran gelegen, gebracht, daß bei Versendung von Branntwein und Spiritus mit und ohne Befristung der Accise aus dem Livländischen in andere Gouvernements die Brennereibesitzer keine Jerliks mehr beizulegen haben, indem letztere in den Ostsee-Gouvernements vom 1. Januar a. c. außer Gebrauch gesetzt sind und nur noch in den privilegirten Gouvernements bis zum 1. Juli 1863 in Anwendung kommen dürfen. Indeß werden die resp. Herren Brennereibesitzer ersucht, bei Transporten von Branntwein und Spiritus in die Städte zum Verkauf auf Märkten und Landungsplätzen oder an Verkaufslocale, von sich aus Begleitschreiben mitzugeben, falls von den bezüglichen Bezirks-Verwaltungen keine Bescheinigungen vorliegen, von welcher Brennerei, in welchem Betrage und in welche Stadt der Spiritus geschickt und wann die Accise dafür entrichtet worden.

Riga, den 8. März 1863. Nr. 648.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification

1) der Zinscoupons pro October-Termin 1862 zu den Livländischen Pfandbriefen Nr. $^{7}/_{12002}$ Segewold groß 1000 Rbl. S., Nr. $^{110}/_{7577}$ Aya groß 1000 Rbl. S. und Nr. $^{26}/_{4812}$ Alt-Schwaneburg groß 1000 Rbl. S.,
2) der Zinscoupons pro April-Termin 1855 zu den Livländischen Pfandbriefen Nr. $^{4}/_{3429}$ Kroppenhof groß 1000 Rbl. S., Nr. $^{9}/_{4262}$ Cremon groß 1000 Rbl. S. und Nr. $^{45}/_{6116}$ Lisohn groß 1000 Rbl. S.,
3) des Zinscoupons pro October-Termin 1857 zu dem Livländischen Pfandbriefe Nr. $^{18}/_{1369}$ Walguta groß 1000 Rbl. S.,
4) des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1862 bis incl. April-Termin 1872 sammt dem zugehörigen Talon zu dem Livländischen Pfandbriefe Nr. $^{32}/_{11620}$ Neu-Wrangelshof 500 Rbl. S.,

welche angezeigtermaßen abhanden gekommen sind, gebeten worden, so werden auf Grund des Patents der Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec.-Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die Mortification der vorbezeichneten Zinscoupons und des Zinsbogens nebst zugehörigem Talon rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 6. September 1863 bei dieser Ober-Direction anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchlos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Zinscoupons und der Zinsbogen nebst zugehörigem Talon für mortificirt und fernerweit ungiltig werden erklärt und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 6. März 1863. Nr. 349. 2

* * *

Wenn zufolge Patents Einer Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. März, Nr. 19, von sämmtlichen Gütern und Pastoraten die Beiträge zu den Landesabgaben und zu den Allerhöchst festgesetzten Kirchspielsgerichts-Gehalten, sowie zu den Kreisbewilligungen zur Livländischen Ritterschaftscasse und zwar, vom Lettischen Districte in Riga im Ritterhause und vom Estnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschafts-Cassadeputirten E. von Oettingen, im Hause des Herrn Prorectors G. von Oettingen, bei der Estnischen Kirche, in der Zeit vom 4. bis incl. 17. April d. J. zu zahlen sind; — so wird solches noch besonders sämmtlichen Gütern und Pastoraten, sowie deren Commissionairen hiermit bekannt gemacht, mit Hinweisung auf die in dem Patente publicirte Bestimmung hinsichtlich der verspäteten Einzahlung obiger Beiträge.

Riga im Ritterhause, den 12. März 1863.
Nr. 408. 1

Proclamata.

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts Pernau-Fellinschen Kreises fügen hiermit zu wissen: Demnach auf der Spiegelfabrik Katharina unter Woiseck die unverehelichte Emilie Amelung, Schwester des weiland Kaufmanns und Fabrikbesitzers Carl Amelung, mit Hinterlassung einer offenen letztwilligen Verfügung mit Tode abgegangen ist und solche letztwillige Verfügung allhier bei diesem Landgerichte in gesetzlicher Ordnung am 15. April d. J. Vormittags 11 Uhr zur allgemeinen Wissenschaft

öffentlich verlesen werden soll, als wird solches allen dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten hierdurch bekannt gemacht, und werden mittelst dieses publici proclamatis alle Diejenigen, welche wider gedachte letztwillige Verfügung der Emilie Amelung aus einigem Rechtsgrunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, hiermit edictaliter geladen, solche ihre Einwendungen und Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen von der öffentlichen Verlesung vorerwähnter letztwilliger Verfügung an gerechnet, wird sein bis zum 30. Mai 1864 allhier bei diesem Landgerichte zu verlautbaren und mittelst förmlicher Rescissionsklage zu begründen. Gleichzeitig werden auch Alle und Jede, welche an die verstorbene Emilie Amelung modo deren Nachlaß als Gläubiger oder aus sonst einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen formiren zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist, von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 19. April 1864 allhier zu melden, ihre Ansprüche und Anmeldungen gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren Ansprüchen und Anforderungen an den Nachlaß präcludirt werden sollen. Endlich werden auch noch Diejenigen, welche der Verstorbenen etwas schuldig verblieben oder derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiermittelst aufgefordert und angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, wird sein bis zum 5. September 1863, bei Vermeidung der für Verheimlichung fremden Eigenthums im Gesetz festgesetzten Strafe, sich allhier anzugeben und resp. ihre Schuldbeträge oder die in ihren Händen befindlichen, der verstorbenen Emilie Amelung gehörigen Vermögensstücke zur Nachlaßmasse zu conferiren. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Fellin, den 5. März 1863. Nr. 162. 3

Torge.

Дирекцiя маяковъ и Лоцiи Балтiйскаго моря, вызывая желающихъ принять на себя производство нижепоименованныхъ работъ, оптомъ изъ всѣхъ собственныхъ подрядчика матерiаловъ, во всемъ согласно смѣтъ, чертежей и кондицiи, а именно: 1) капитальную перестройку Церлихскаго маяка (что на Свалферордскомъ мызѣ острова Эзеля), съ установкою вмѣсто деревяннаго, металлическаго фонаря съ Люзерордскаго маяка, на сумму 3949 руб. 85 коп., 2) устройство плитнаго фундамента на сваяхъ подъ чугунную башню маяка на Магнусгольмской дамбѣ въ Ригѣ, съ постройкою къ оному маяку деревяннаго дома на плитномъ фундаментѣ на сумму 1418 р. 58 коп., приглашаетъ явиться въ Канцелярiю Г. Директора маяковъ въ Ревелѣ, къ торгу и переторжкѣ 8. и 12. Апрѣля 1863 года.

Желающiе должны явиться въ Канцелярiю не позже 12 часовъ утра, съ представленiемъ благонадежныхъ залоговъ и свидѣтельствъ на право вступленiя въ подряды. Торги будутъ производиться изустно и съ допущенiемъ запечатанныхъ конвертовъ, на точномъ основанiи 1912 ст. 1. части X. тома Св. Зак. Гражд. изд. 1857 года. Запечатанные конверты должны быть доставлены въ Калцелярiю не позже 12 часовъ утра въ день назначеный для переторжки, а присланные въ оныхъ объявленiя, должны быть написаны согласно формѣ приложенной къ 1909 ст. того же тома Св. Зак. съ объясненiемъ, что подрядъ принимается безъ отступленiя отъ увержденныхъ для торговъ условiй, которыя будутъ предъявлены желающимъ въ Канцелярiи ежедневно въ присутсвенное время кромѣ табельныхъ дней. Присылка запечатанныхъ объявленiй отъ тѣхъ лицъ, которые лично или чрезъ повѣренныхъ будутъ участвовать въ изустныхъ торгахъ рѣшительно воспрещается. Такiя объявленiя не будутъ принимаемы ни въ какое соображенiе и останутся безъ всякаго дѣйствiя. На конвертѣ кромѣ адреса должна быть надпись: Объявленiе къ торгамъ на такiя то работы". Нум. 299.

* * *

Die Commission zur Abtragung der Festungswerke macht hierdurch bekannt, daß auf Mittwoch den 20. März 1863 um 2 Uhr Nachmittags, in ihrem technischen Büreau, der Torg für die Vergebung der im Baujahre 1863 auszuführenden Arbeiten an den Mindestfordernden anberaumt ist. Alle, die geneigt sind diese Arbeiten zu übernehmen, werden demnach aufgefordert, die Beschreibung, die Kostenanschläge, die Bedingungen und Pläne derselben in dem genannten Büreau einzusehen, die vorschriftmäßigen Saloggen beizubringen

und sich ebendaselbst zur Verlautbarung ihrer Forderungen einzufinden. Die Arbeiten, welche in den ausliegenden Anschlägen speciell aufgeführt sind, bestehen in Erdarbeiten, Maurerarbeiten, Pflasterarbeiten, Baumpflanzungen und Errichtung eines massiven Schleusen-Wächterhäuschens.

Riga, den 2. März 1863. Nr. 12. 2

Коммисія для срытія крѣпостныхъ верковъ города Риги симъ доводитъ до всеобщаго свѣденія, что въ середу 20. Марта с. г. въ 2 часа по полудни имѣютъ быть отданы съ торговъ работы предназначенныя къ происводству въ текущемъ году. Всѣ желающіе принять на себя эти работы приглашаются разсмотрѣть описаніе работъ, смѣты, условія и чертежи въ технической Конторѣ Коммисіи и явиться въ опредѣленный день и часъ въ Контору для представленія надлежащихъ узаконенныхъ залоговъ и для объвленія своихъ цѣнъ. Работы показанныя подробно въ смѣтахъ состоятъ въ земляныхъ, въ каменныхъ и мостовыхъ работахъ, въ разсадкѣ деревъ и въ устройствѣ каменнаго домика для сторожа при шлюзѣ.

Рига, 2. Марта 1863 года. № 12. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 11. April d. J., Mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die den unmündigen Kindern des ehemaligen Kaufmanns Anton Grigorjew Laptjunin und namentlich Alexander, Elena, Olympiade, Klaudie, Natalie, Euphrosine, Marie und Iwan, Geschwistern Laptjunin, als gemeinschaftliches Eigenthum gehörigen Immobilien und zwar:

1) das allhier jenseits der Düna auf Sassenhofschem Grunde, sub Pol.-Nr. 61 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien und dem Nutzungsrechte des dazugehörigen Grundes, sowie
2) das allhier jenseits der Düna auf Sassenhofschem Grunde sub Pol.-Nr. 102 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien nebst dem Nutzungsrechte des dazugehörigen Grundes,

zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Donnerstag den 21. März, Vormittags 11 Uhr, im Speicher Nr. 8 des Dom-Friedhofes, eine Partie roher Zucker und Corinthen in Kavelingen, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Fr. Meuschen. 3

* * *

Montag den 8. April 1863 um 12 Uhr wird im Auctionslocal, Malerstraße Nr. 14, das in der Stadt, an der Lärmstraße Nr. 1 belegene Haus (von der Jacobsstraße das 2. Haus), gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Die Bedingungen sind täglich bei mir bis 10½ Uhr Morgens zu ersehen.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Montag den 25. März 1863, Nachmittags um 5 Uhr, wird im Auctionslocal, Malerstraße Nr. 14, das in der Stadt, an der Kalkstraße Nr. 14 belegene Haus öffentlich versteigert werden.

Die Bedingungen sind täglich bei mir bis 10½ Uhr Morgens, zu ersehen.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Robert Barthold, Maria Susanna Frank, Karoline Amalie Loddinger geb. Heimberg, Amalie Linkewitz geb. Muck, Appolonia Araksimowitsch geb. Switschinsky, Saweli Radionow Saitschonok, Carl George, Iwan Jemeljanow Plelin, Jewdossejewa Iwanowa Losanowa, Martin Straupe, Carl Christoph Brokhusen, Berel Josselowitsch Raiwid, Mowscha Leibowitsch Micheles, Selik Peiteliowitsch Remegolsky, Jelisaweta Jakowlewa Trusewitsch, Bernhard Jansohn, Ernst Johann Jansohn, Jegor Alexandrow, Carl Heinrich Klapper, Semen Anissimow Modin, Lowise George,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.